

# LOHNVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Mischfuttererzeuger, die dem Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören, sofern diese Erzeugung jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie gewerbliche Lehrlinge.

## II. Geltungsbeginn

Diese Lohnvereinbarung tritt mit **1. August 2019** in Kraft.

## III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Löhne wurden auf Basis der 40-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen (Stundenlohn = Monatslohn dividiert durch 173).

Lohnkategorie		Monatslohn in €
1.	ProfessionalInnen und FacharbeiterInnen	2.000,00
2.	KraftfahrerInnen	1.756,50
3.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, Portiere/Portierinnen und WächterInnen	1.710,00
4.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.600,00
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen	1.522,50

## IV. Lehrlingsentschädigungen

Lehrlingsentschädigung	in €/Monat
im 1. Lehrjahr	531,00
im 2. Lehrjahr	748,00
im 3. Lehrjahr	923,00

## V. Zulagen und Prämien

Betrieblich gewährte Zulagen und Prämien werden durch das Übereinkommen nicht berührt.

Soweit innerbetriebliche Schmutz- oder sonstige Erschwerniszulagen gegeben werden, gelten sie als ein Bestandteil dieser Vereinbarung.

### VI. Begünstigungsklausel

Die Lohnvereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

### VII. Internatskosten

Den Lehrlingen im Bereich des Mischfuttermittelgewerbes werden in allen 3 Lehrjahren die anfallenden Internatskosten für den Besuch der Berufsschule in der Höhe von 100 % der tatsächlichen Kosten vergütet, sofern sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ein höherer Anspruch ergibt (siehe BGBl I Nr. 154/2017, in Kraft seit 1.1.2018).

Wien, 4. Juli 2019

### BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:

Innungsmeister:

Bundesinnungsgeschäftsführerin:

KommR Willibald Mandl

Mag. Herbert Wiesbauer

DI Anka Lorencz

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender:

Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Peter Schleinbach

Sekretär:

Erwin A. Kinslechner